

# Erwerb Bürgerrecht für Schweizer

(Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.)

## Wohnsitzvoraussetzungen

2 Jahre Wohnsitz in Stein am Rhein unmittelbar vor Gesuchstellung.

## Hinweise

- Bei Wegzug wird das Gesuch hinfällig.
- Meldepflicht: Wer sich um das Bürgerrecht bewirbt, ist während des hängigen Verfahrens verpflichtet, wesentliche Veränderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen (Adresse, Familienstand, Geburt, Ehe/eingetragene Partnerschaft, Tod, Arbeitgeber, Lehrbeginn, Straffälligkeit, Betreuung) unverzüglich zu melden.

## Ablauf

### Der Bewerber reicht ein Gesuch ein:

- Dieses ist schriftlich mit kurzem Lebenslauf (Geburt, Konfession, Schulbildung, Beruf) nebst Angaben der Gründe, die zur Einreichung des Gesuches Anlass geben, zu verfassen.
- Bei Ehepaaren muss das Gesuch von beiden Ehepartnern unterschrieben werden.
- **Erklärung über Beibehaltung oder Verzicht des bisherigen Heimatortes:** Wir benötigen in jedem Fall eine schriftliche Erklärung von Ihnen, ob Sie Ihren bisherigen Heimatort beibehalten oder darauf verzichten möchten.
- **Beilagen:** gemäss separatem Beilagen-Blatt.
- Das Gesuch, die Erklärung sowie die vollständigen geforderten Beilagen sind einzureichen an:  
Stadt Stein am Rhein, Stadtkanzlei, Rathausplatz 1, 8260 Stein am Rhein

### Die Gesuchsunterlagen werden geprüft.

**Der Stadtrat entscheidet über die Erteilung der Bürgerrechte des Kantons Schaffhausen und der Stadt Stein am Rhein.**

**Das Gesuch wird zusammen mit den Akten an das Amt für Justiz und Gemeinden zur Beurkundung weitergeleitet.**

## Auskünfte

Stadt Stein am Rhein, Stadtkanzlei, Rathausplatz 1, 8260 Stein am Rhein  
052 742 20 22, stadtverwaltung@steinamrhein.ch, www.steinamrhein.ch

# Gebühren

## Entscheid Erteilung Gemeindebürgerrecht (Pauschale pro Gesuch)

Gemeindebürgerrecht Fr. 250.—

- Werden im Entscheid auch der Ehegatte (respektive Partner in eingetragener Partnerschaft) und/oder Kinder eingebürgert, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
- Bewerber die seit mehr als 12 Jahren ununterbrochen im Kanton Schaffhausen wohnhaft sind, wird keine Gebühr erhoben. Ortsabwesenheit zur beruflichen Ausbildung unterbricht die Aufenthaltsdauer nicht.
- Die Gebühren für die Beschaffung von Zivilstands- und anderen Dokumenten sind jeweils direkt zu begleichen.